

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH353

JAGD

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus solchen Personen- und Sachschäden, die aus der Ausübung der Jagd entstehen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. über einen österreichischen Jagdverband).

Dabei ist es gleichgültig, ob die Jagd ausgeübt wird in der Eigenschaft als Eigenjagdberechtigter, Jagdpächter, Jagdveranstalter, Jagdverwalter, Berufsjäger, Jagdaufseher, Förster, Forstbeamter, Jagdschutz- bzw. Forstschutzorgan oder als Jäger.

2. Mitversichert im Rahmen des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen aus

2.1 erlaubtem Besitz oder Verwendung von Hieb-, Stich- und Schußwaffen samt Munition für Jagd- und Sportzwecke sowie für Zwecke der Selbstverteidigung;

2.2 Haltung von jagdlich geeigneten Hunden und Greifvögeln. Abschnitt B, Z. 6 EHVB findet Anwendung. Für die Haltung und Verwendung sonstiger Tiere bedarf es einer besonderen Vereinbarung (z.B. Wild in Gehegen);

2.3 Innehabung und Verwendung von Jagdhütten, Hochsitzen, Futterstellen, Fanggeräten und Wildzäunen - ausschließlich für Jagdzwecke;

2.4 Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnis zur Tötung herumstreifender Hunde und Katzen.

3. Durch Wild verursachte Schäden an Fluren und Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluß einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt. 3. AHVB wird besonders hingewiesen.